



04.02.2015

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

BFH: Auch (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahmen, wie Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, sind steuerbegünstigte Handwerkerleistungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 6. November 2014 (veröffentlicht am 28. Januar 2015) entschieden:

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage (Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung) durch einen Handwerker und damit die Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Istzustandes kann ebenso eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung i.S.d. § 35 a Abs. 3 Einkommensteuergesetzes (EStG) sein, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr.

Sachverhalt

Strittig war, ob eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung eines privat genutzten Wohnhauses eine Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 3 EStG für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen darstellt. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Dichtheitsprüfung – wie die vom TÜV oder anderen autorisierten Fachkräften durchzuführende Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage im Gegensatz zu einer Wartung der Heizungsanlage – mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar ist. Nach Randnummer 22 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 10. Januar 2014 sind Aufwendungen, bei denen eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund steht, nicht nach § 35 a EStG begünstigt. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Urteil

Der BFH entschied: Die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen des privat genutzten Wohnhauses ist als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen i.S. des § 35 a Abs. 3 EStG zu beurteilen. Denn die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung hat der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient und ist damit als **(vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme** zu beurteilen. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht deren Lebensdauer, sichert deren nachhaltige Nutzbarkeit, dient überdies der vorbeugenden Schadensabwehr und zählt damit zum Wesen der Instandhaltung. Dies gilt auch dann, wenn hierüber eine Bescheinigung "für amtliche Zwecke" erstellt wird. Denn durch das Ausstellen einer solchen Bescheinigung wird eine handwerkliche Leistung weder zu einer gutachterlichen Tätigkeit noch verliert sie ihren Instandhaltungscharakter.

Das Urteil ist als Anlage beigelegt.